

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 219 - 220

Art. 16. und 82. Der Einwand des Acceptanten, daß ein nach Verfall beigesetztes Indossament blos zum Scheine ausgefertigt und daher der Indossatar nur der Bevollmächtigte des Indossanten, also ohne eigenes Wechselrecht sei, ist zulässig

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

hierin eine offenbar unrichtige Auslegung und Anwendung des Gesetzes nicht gefunden werden. Bg.

47.

Art. 16. und 82.

Der Einwand des Acceptanten, daß ein nach Verfall beigesetztes Indossament bloß zum Scheine ausgefertigt und daher der Indossatar nur der Bevollmächtigte des Indossanten, also ohne eigenes Wechselrecht sei, ist zulässig.*)

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 20. Decbr. 1865. B. 10064. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 1866. S. 90.)

Josef Orner belangte den Max Hirsch als Acceptanten auf Zahlung einer Wechselforderung und erwirkte den entsprechenden Zahlungsauftrag. Der Beklagte gestand die Echtheit seines Acceptes zu, wendete aber ein, daß der auf den Kläger lautende, wenn gleich vollständig ausgefüllte, Giro von dem Aussteller Sigmund Reinish nur zum Scheine beigesetzt wurde, indem er hierdurch dem Josef Orner weder entgeltlich noch unentgeltlich ein Recht auf den Wechsel einräumen wollte.

Diese Behauptung, worüber er dem Kläger den unzurückschieb-
baren Eid auftrug, suchte er dadurch wahrscheinlich zu machen, daß er angab, Josef Orner sei der Director in der Fabrik des Moses Reinish, eines Onkels des Ausstellers Sigmund Reinish, und habe den Klagewechsel erst vier Monate nach bereits eingetretenem Verfall desselben erhalten, und zwar kurz nachdem der Aussteller, Sigmund Reinish, mit dem Acceptanten wegen Bezahlung eines Wechsels in einen Wortstreit gerathen war. Es kaufe nun Niemand leicht einen Wechsel, der bereits vier Monate fällig sei, und dessen Acceptant sich offenbar in schlechten Vermögensverhältnissen befindet. Weiter wendete der Beklagte unter Voraussetzung dieses Scheingiro ein, daß er sich mit Sigmund Reinish in Ansehung des Wechsels bereits auf 30% verglichen habe, und trug dem Kläger hierüber den zurückschiebbaren Haupteid auf.

Die erste Instanz erkannte auf beide Eide über den Scheingiro und den Vergleich, und zwar auf den ersteren, weil die Girirung eines Wechsels zum Scheine eine Thatsache sei und daher durch den Eid erwiesen werden könne. Dieser Eid sei der Natur der Sache nach ein irreferibler, da es nur in seltenen Fällen geschehen wird, daß der Beklagte von dem Scheingeschäfte aus eigenem Wissen Kenntniß hat, oder dieses durch Urkunden und Zeugen zu erweisen vermag. Da hier ferner auch solche Nebenumstände geltend gemacht werden, welche dem Bestande des Scheingiro eine große Wahrscheinlichkeit geben, so

*) Siehe dieses Archiv, XIII. Bd. S. 321.

liegen hierdurch alle Bedingungen vor, von welchen die Zulässigkeit des unzurückschiebbaren Haupteides abhängig ist, und mußte daher auf denselben erkannt werden. Ist der Scheingiro erwiesen, so ist der Kläger lediglich der Bevollmächtigte des Ausstellers M. Hirsch und kann ihm daher auch der mit letzterem geschlossene Vergleich entgegengesetzt werden.

Die zweite Instanz ging dagegen auf die Einwendung des Scheingiro nicht ein, und hielt daher den Zahlungsauftrag im vollen Umfange aufrecht. Obwohl sie die Einwendung des Scheingiro im Wechselrechte als zulässig und den irreferiblen Haupteid als ein geeignetes Beweismittel hierfür erkannte, so glaubte sie doch, daß die zur Darthung der Zulässigkeit dieses Beweismittels von dem Beklagten angeführten Umstände die Behauptung des Scheingiro nicht in dem Grade wahrscheinlich machen, als diese das Gesetz verlange, da diese Umstände überhaupt nur vage Vermuthungen begründen und auch eine Auslegung im entgegengesetzten Sinne zulassen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte dagegen die Entscheidung der ersten Instanz, indem er die vom Beklagten angeführten Thatfachen als hinreichend erachtete, um die Zulässigkeit des irreferiblen Haupteides zu begründen. Bg.
